

Merkblatt zum Handwerksrecht:



Bevor eine Gewerbebeanmeldung vorgenommen wird ist ein Eintrag in die Handwerksrolle vorzunehmen. Sobald der Eintrag bei der Handwerkskammer Rhein-Main erfolgt ist können Sie auf dem Gewerbeamt die Gewerbebeanmeldung tätigen.

- I. Zwei Gesetze zur Reform des Handwerksrechts treten **zum 1. Januar 2004** in Kraft. Die Neuregelung des Handwerksrechts enthält folgende Kernelemente:
 1. Der Meisterzwang wird auf **41** (bisher 94) **zulassungspflichtige Handwerke** beschränkt. Alle übrigen **53 Handwerke** sind zukünftig **zulassungsfrei**. Ihre selbstständige Ausübung setzt keinen Befähigungsnachweis voraus. Darüber hinaus enthält die Handwerksordnung (HwO) noch **57 handwerksähnliche Gewerbe**.
 2. Bis auf wenige Ausnahmen (sechs Berufe: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker) können sich **erfahrene Gesellen** in Zukunft auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen. Voraussetzung ist, dass sie **sechs Jahre praktische Tätigkeit** in dem Handwerk vorweisen können, davon **vier Jahre in leitender Position** (vgl. unter II. 3 den genauen Wortlaut des § 7 b der neuen HwO). Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausübungsberechtigung fällt beim Regierungspräsidium Darmstadt eine Gebühr von etwa 500 € an.
 3. Das **Inhaberprinzip** wird **abgeschafft**. Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, können jetzt auch von allen Einzelunternehmern oder Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, GmbH & Co KG u. a.) geführt werden, die einen Meister als Betriebsleiter einstellen.
 4. Für Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker wird der Zugang zum Handwerk erleichtert.
 5. Neuen Handwerksunternehmen wird in den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung unter besonderen Voraussetzungen eine abgestufte Befreiung von den Handwerkskammerbeiträgen gewährt. Eine ähnliche Beitragsstaffelung wurde für neu gegründete IHK-Unternehmen eingeführt.
 6. Mit der so genannten kleinen Handwerksrechtsnovelle wird die selbstständige Ausführung **einfacher handwerklicher Tätigkeiten** erleichtert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterliegen bereits nach derzeitiger Rechtslage Tätigkeiten, die **innerhalb von 2 bis 3 Monaten erlernt** werden können, nicht dem Meisterzwang. Dies wird jetzt in der Handwerksordnung ausdrücklich geregelt. Allerdings dürfen einfache Tätigkeiten nicht so kumuliert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen.
 7. Das Handwerksrecht wird an die Erfordernisse der Europäischen Union angepasst. Das Verfahren für den Qualifikationsnachweis von **Bürgern aus anderen EU-Staaten** wird deutlich vereinfacht. Die neue Zugangsregelung für erfahrene Gesellen ohne gesonderten Kenntnissnachweis stellt eine weitgehende Annäherung an die Anforderungen an andere EU-Bürger dar. Damit wird die bestehende Inländerdiskriminierung abgebaut.
 8. Die Vorschriften der HwO finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebenbetrieb keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten „**in unerheblichen Umfang**“ ausgeübt wird. Voraussetzung für einen **handwerklichen Nebenbetrieb** ist, dass in Verbindung mit einem als Hauptunternehmen übergeordneten anderen Betrieb „Waren zum Absatz an Dritte oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig hergestellt oder bewirkt werden“ (z. B. wenn ein Kfz-Händler auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführt). Als Maßstab der Unerheblichkeit legt § 3 der HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht überschritten werden darf. Abgestellt wird dabei auf ein Jahr (ca. 1.664 Stunden pro Jahr), wobei diese Grenze auch für Ein-Mann-Betriebe gilt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein in der Schwerpunkttätigkeit IHK-zugehöriger Betrieb (des Handels) auch zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten in unerheblichen Umfang ausüben darf, ohne dass eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle und ein entsprechender großer Befähigungsnachweis (Meister) vorliegen muss.

Besonderheiten sind dabei jedoch insbesondere bei den Handwerken des Elektrotechnikers, des Installateur- und Heizungsbauers und des Kraftfahrzeugtechnikers zu beachten. In diesen Fällen ist dringend zu empfehlen, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

- II. Die Novelle stellt den umfassendsten Liberalisierungsschritt im Handwerksrecht seit 1953 dar. Sie soll zur Strukturverbesserung auf den Handwerksmärkten und so zu mehr Wachstum und Beschäftigung beitragen. **Existenzgründungen** im Handwerk werden erleichtert, vielfach nachgefragte Leistungen aus einer Hand können angeboten und Innovationen besser umgesetzt werden. Damit sollen Angebot und Nachfrage handwerklicher Leistungen insgesamt zunehmen. Mit der Neuregelung soll die Freiheit der Konsumenten bei der Entscheidung über die Qualität der nachgefragten Handwerksleistung ebenfalls gestärkt werden, womit einem Grundprinzip der Marktwirtschaft mehr als bisher Rechnung getragen wird. Sofern eine unsachgemäße Handwerksausübung zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit führen kann und dies nicht durch andere Rechtsvorschriften abgewendet wird, ist der Meisterbrief weiterhin vorgesehen. Neben dieser so genannten **Gefahreneignigkeit** wurde zudem auch die **Ausbildungsleistung** bei der Klassifizierung der einzelnen Handwerke berücksichtigt.

Anlagen:

Die HwO ist allein in den neunziger Jahren mehrfach geändert worden. Dabei werden zahlreiche Handwerksberufe neu strukturiert und es ist zu einer Zusammenlegung sowie neuen Zuordnung zahlreicher Handwerke gekommen, was teilweise auch zu Umbenennungen geführt hat (beispielsweise sind die Tätigkeiten des Elektroinstallateurs, Elektromechanikers und Fernmeldeanlagenelektronikers zusammengefasst worden in dem neuen Handwerk des Elektrotechnikers). Bei Schwierigkeiten mit der Zuordnung der eigenen Tätigkeit bzw. des eigenen Ausbildungsabschlusses zu den einzelnen Handwerken der neuen Anlage A und B ist die IHK Darmstadt oder die Handwerkskammer Rhein-Main gerne behilflich.

1. Neue Anlage A der HwO

In der neuen Anlage A der HwO entfällt die Einteilung in 7 Gewerbegruppen. Nachstehend die aktuelle Auflistung derjenigen Handwerke, für die nach wie vor der **Meisterbrief erforderlich ist**:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Maurer und Betonbauer | 24. Installateur- und Heizungsbauer |
| 2. Ofen- und Luftheizungsbauer | 25. Elektrotechniker |
| 3. Zimmerer | 26. Elektromaschinenbauer |
| 4. Dachdecker | 27. Tischler |
| 5. Straßenbauer | 28. Boots- und Schiffbauer |
| 6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer | 29. Seiler |
| 7. Brunnenbauer | 30. Bäcker |
| 8. Steinmetzen und Steinbildhauer | 31. Konditoren |
| 9. Stukkateure | 32. Fleischer |
| 10. Maler und Lackierer | 33. Augenoptiker |
| 11. Gerüstbauer | 34. Hörgeräteakustiker |
| 12. Schornsteinfeger | 35. Orthopädietechniker |
| 13. Metallbauer | 36. Orthopädienschuhmacher |
| 14. Chirurgiemechaniker | 37. Zahntechniker |
| 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer | 38. Friseure |
| 16. Feinwerkmechaniker | 39. Glaser |
| 17. Zweiradmechaniker | 40. Glasbläser und Glasapparatebauer |
| 18. Kälteanlagenbauer | 41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker |
| 19. Informationstechniker | |
| 20. Kraftfahrzeugtechniker | |
| 21. Landmaschinenmechaniker | |
| 22. Büchsenmacher | |
| 23. Klempner | |

2. Neue Anlage B der HwO

Die neue Anlage B nimmt in **Abschnitt 1** diejenigen **53 zulassungsfreien Handwerke** der bisherigen Anlage A auf, die zukünftig **keinen Meisterbrief** mehr für die Selbstständigkeit erfordern. In diesem Bereich gilt jedoch der Meisterbrief als freiwilliges Qualitätssiegel. In **Abschnitt 2** der neuen Anlage B sind die **57 handwerksähnlichen Gewerbe** aufgeführt. Nachstehend die Auflistung der neuen Berufe:

a) Abschnitt 1: zulassungsfreie Handwerke

- | | | |
|--|--------------------------------|--|
| 1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger | 18. Korbmacher | 37. Edelsteinschleifer und -graveure |
| 2. Betonstein- und Terrazzohersteller | 19. Damen- und Herrenschneider | 38. Fotografen |
| 3. Estrichleger | 20. Sticker | 39. Buchbinder |
| 4. Behälter- und Apparatebauer | 21. Modisten | 40. Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker |
| 5. Uhrmacher | 22. Weber | 41. Siebdrucker |
| 6. Graveure | 23. Segelmacher | 42. Flexografen |
| 7. Metallbildner | 24. Kürschner | 43. Keramiker |
| 8. Galvaniseure | 25. Schuhmacher | 44. Orgel- und Harmoniumbauer |
| 9. Metall- und Glockengießer | 26. Sattler und Feintäschner | 45. Klavier- und Cembalobauer |
| 10. Schneidwerkzeugmechaniker | 27. Raumausstatter | 46. Handzuginstrumentenmacher |
| 11. Gold- und Silberschmiede | 28. Müller | 47. Geigenbauer |
| 12. Parkettleger | 29. Brauer und Mälzer | 48. Bogenmacher |
| 13. Rollladen- und Jalousiebauer | 30. Weinküfer | 49. Metallblasinstrumentenmacher |
| 14. Modellbauer | 31. Textilreiniger | 50. Holzblasinstrumentenmacher |
| 17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher | 32. Wachszieher | 51. Zupfinstrumentenmacher |
| 16. Holzbildhauer | 33. Gebäudereiniger | 52. Vergolder |
| 17. Böttcher | 34. Glasveredler | 53. Schilder- und Lichtreklamehersteller |
| | 35. Feinoptiker | |
| | 36. Glas- und Porzellanmaler | |

b) Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Eisenflechter | 14. Fahrzeugverwerter | 34. Stricker |
| 2. Bautentrocknungsgewerbe | 15. Rohr- und Kanalreiniger | 35. Textil-Handdrucker |
| 3. Bodenleger | 16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) | 36. Kunststopfer |
| 4. Asphaltierer (ohne Straßenbau) | 17. Holzschuhmacher | 37. Änderungsschneider |
| 5. Fuger (im Hochbau) | 18. Holzblockmacher | 38. Handschuhmacher |
| 6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) | 19. Daubenhauer | 39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen |
| 7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) | 20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) | 40. Gerber |
| 8. Betonbohrer und -schneider | 21. Muldenhauer | 41. Innerei-Fleischer (Kuttler) |
| 9. Theater- und Ausstattungsmaler | 22. Holzreifenmacher | 42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) |
| 10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung | 23. Holzschindelmacher | 43. Fleischzerleger, Ausbeiner |
| 11. Metallschleifer und Metallpolierer | 24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale) | 44. Appreteure, Dekateure |
| 12. Metallsägen-Schärfer | 25. Bürsten- und Pinselmacher | 45. Schnellreiniger |
| 13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) | 26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung | 46. Teppichreiniger |
| | 27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration) | 47. Getränkeleitungsreiniger |
| | 28. Fleckteppichhersteller | 48. Kosmetiker |
| | 29. Klöppler | 49. Maskenbildner |
| | 30. Theaterkostümnäher | 50. Bestattungsgewerbe |
| | 31. Plisseebrenner | 51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung) |
| | 32. Posamentierer | 52. Klavierstimmer |
| | 33. Stoffmaler | 53. Theaterplastiker |
| | | 54. Requisiteure |
| | | 55. Schirmmacher |
| | | 56. Steindrucker |
| | | 57. Schlagzeugmacher |

3. § 7 b der neuen HwO:

- (1) Eine **Ausübungsberechtigung** für zulassungspflichtige Handwerke, **ausgenommen** in den Fällen der **Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A**, erhält, wer
1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat **und**
 2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von **insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung**. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen **eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse** in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil **übertragen** worden sind. Der **Nachweis hierüber** kann **durch** Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
 3. Die **ausgeübte Tätigkeit** muss zumindest eine **wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst** haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
- (1a) Die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen **betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel** durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 **als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist**, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an **Lehrgängen** oder auf sonstige Weise nachzuweisen.
- (2) Die **Ausübungsberechtigung** wird **auf Antrag** des Gewerbetreibenden **von der höheren Verwaltungsbehörde** [d. h. dem Regierungspräsidium Darmstadt] nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 HwO entsprechend.

Sie können sich wie folgt mit der Handwerkskammer in Verbindung setzen:

Handwerkskammer Rhein-Main

Hauptverwaltung Darmstadt

Hindenburgstraße 1

64295 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 30 07 0

Telefax: 0 61 51 / 30 07 2 99

E-Mail: info@hwk-rhein-main.de

Internet: <http://www.hwk-rhein-main.de>